

Fall 1

Teil 1

Alfons fährt gerne und sehr gut Ski. Diesen Winter möchte er ganze zwei Wochen in den Skiurlaub fahren und es sich richtig gut gehen lassen. Da Alfons beruflich sehr stark eingespannt ist, hat er keine Zeit, sich selbst um die Reiseplanung zu kümmern. Deshalb wendet er sich an seine Bekannte, Pamela, die im Reisebüro arbeitet und bittet sie, ihm ein Angebot zu suchen. Er gibt Pamela einen finanziellen Rahmen vor, in dem er bestimmt, dass die ganze Reise nicht mehr als 5'000 CHF kosten dürfe. Falls Pamela ein „Schnäppchen“ finden sollte, dürfe sie auch sofort buchen.

Pamela startet direkt mit der Suche nach einem passenden Angebot für Alfons. Bald wird sie fündig: 14 Tage in einem Chalet in Aspen im US-Bundesstaat Colorado. Allerdings übersteigt der Preis das von Alfons vorgegebene Budget um 552 CHF. Pamela ist aber überzeugt, dass Alfons aufgrund der Einmaligkeit des Angebots trotzdem damit einverstanden wäre und sein Budget entsprechend erhöhen werde. Daher bucht Pamela Flug und Unterkunft für insgesamt 5'552 CHF. Die Buchung ist verbindlich und ist nur noch kostenpflichtig stornierbar. Tags darauf wird Alfons die Rechnung zugestellt.

Entgegen der Annahme von Pamela ist Alfons nicht bereit, die zusätzlichen 552 CHF zu tragen. Pamela sieht sich gezwungen, die Reise zu stornieren. Die angefallenen Stornierungskosten in Höhe von CHF 1'500 möchte sie aber nicht selbst bezahlen und verlangt sie daher von Alfons zurück.

Legen Sie dar (ohne Rücksicht auf die nachträgliche Stornierung), ob und bejahendenfalls wie ein Reisevertrag zustande gekommen ist.

Wie ist die Rechtslage bezüglich der Stornierungsgebühr?

[Allfällige Ansprüche gestützt auf Arbeitsvertrag sind nicht zu prüfen.]

Teil 2

Setzen Sie voraus, dass Alfons sich einverstanden erklärt, die 552 CHF zu bezahlen und zwischen ihm und dem Reisebüro ein Vertrag zustande gekommen ist. Am Tag vor dem Flug in die USA stürzt Alfons unglücklich. Sein linkes Bein muss sofort operiert werden.

Für Alfons ist klar: Er kann die Reise nicht antreten. An seiner Stelle soll sein Cousin Cédric in das Skigebiet Aspen fliegen. Alfons setzt das Reisebüro hiervon in Kenntnis, verweist auf Art. 7 der im Vertrag abgedruckten AGB und bittet das Reisebüro darum, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit Cédric die Reise antreten kann.

Art. 7 der AGB lautet:

Art. 7 Vertragsübertragung

„(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt.

(2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter solidarisch für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.“

Das Flugticket von Alfons ist personengebunden, das heisst nach dem Luftbeförderungsvertrag ist ein Fluggastwechsel ausgeschlossen, sodass für Cédric die Buchung eines neuen Tickets erforderlich wird. Damit einher gehen Mehrkosten in Höhe von 275 CHF.

Alfons findet Absatz 2 der (abgedruckten) AGB-Bestimmung „total unfair“. Er sieht nicht ein, dass er für die Mehrkosten aufkommen soll, die wegen des Eintritts seines Cousins entstehen. Er sei schon gestraft genug, dass er nicht selbst nach Colorado fliegen könne.

Ausserdem liege es beim Reisebüro, das Rechtsverhältnis mit dem Luftbeförderungsunternehmen so auszugestalten, dass die Vertragsübertragung ohne Mehrkosten möglich sei. Da das Reisebüro dies nicht getan habe, bleibe es eben selbst auf den Kosten sitzen.

Hat das Reisebüro einen Zahlungsanspruch in Höhe von 275 CHF gegen Alfons?

Teil 3:

Nach dem Eingriff wird Alfons von den Ärzten empfohlen, sich in eine Rehabilitationsklinik zu begeben. Während des Reha-Aufenthalts von Alfons verspricht sein Nachbar Bernd, mit dem sich Alfons einmal im Monat auf ein Bier trifft und zu dem er auch sonst ein freundschaftliches Verhältnis pflegt, sich während seiner Abwesenheit um Haus und Garten zu kümmern. In Alfons Garten steht ein Gewächshaus, in dem Alfons ganzjährig Gemüse und Kräuter kultiviert, die bewässert werden müssen. Auch dieser Aufgabe nimmt sich Bernd während der Abwesenheit von Alfons an. Am 3. März 2017 bewässert Bernd das nachbarliche Gewächshaus mit einem an der Hauswand befindlichen Wasser-schlauch. Nach getaner Arbeit unterlässt er es versehentlich, die Wasserzufuhr zum Schlauch abzustellen. So kommt es, dass sich der weiterhin unter Wasserdruck stehende Schlauch in der darauffolgenden Nacht von der Wand löst und eine erhebliche Menge Wasser freigesetzt wird. Der Boden kann diese Menge Wasser nicht aufnehmen. Das Wasser fliesst in Keller und Untergeschoss von Alfons' Haus und richtet einen Schaden im Umfang von CHF 17'750 an.

Haftet Bernd für den entstandenen Schaden?

Bernd meint, ganz offensichtlich bestehe eine stillschweigende Abrede zwischen ihm und Alfons, wonach die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen sei. Schliesslich sei er aus rein altruistischen Gründen tätig geworden.

Nehmen Sie hierzu Stellung.

[Versicherungsrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.]